

Geschäftsordnung des Schullelternrats der IGS Friesland

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schullelternrat (SER) der IGS Friesland ab dem 23.02.2010 folgende Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen NSchG in der zurzeit geltenden Fassung.

Erster Teil Zusammensetzung

§1

- (1) Dem Schullelternrat (SER) gehören neben den Vorsitzenden der Klassenelternschaften auch deren gewählte Stellvertreterinnen / Stellvertreter mit Stimmrecht an.
- (2) Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen/ Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).

§2

- (1) Es werden Listen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen geführt. Gleiches gilt für Mitglieder in Konferenzen, Ausschüssen und im Schulvorstand sowie für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Zweiter Teil Vorstand

§3

- (1) Der SER wählt einen Vorstand mit einer/m Vorsitzenden und in der letzten Ausbaustufe mindestens 4 maximal 6 weiteren Vorstandsmitgliedern (§ 94 NSchG). In der Aufbauzeit besteht der Vorstand aus:
Schuljahr 2009/10: eine/n Vorsitzende/n + ein Vorstandsmitglied
Schuljahr 2010/11: eine/n Vorsitzende/n + zwei Vorstandsmitglieder
Schuljahr 2011/12: eine/n Vorsitzende/n + zwei bis drei Vorstandsmitglieder
Schuljahr 2012/13: eine/n Vorsitzende/n + drei bis vier Vorstandsmitglieder
Schuljahr 2013/14: eine/n Vorsitzende/n + vier bis fünf Vorstandsmitglieder
Schuljahr 2014/15: eine/n Vorsitzende/n + vier bis sechs Vorstandsmitglieder
Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst unterschiedlichen Jahrgängen angehören.
- (2) Der SER - Vorstand wird für zwei Schuljahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Nachwahl möglich.

Dritter Teil Aufgaben, Organisation

§4

- (1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv untereinander und mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schülerinnen, der Erziehungsberechtigten und der Schule als Ganzes aus. Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit.

§5

- (1) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schülern, Schülerinnen, Lehrern und Lehrerinnen dürfen nicht behandelt werden.

§6

- (1) Der SER wählt nach § 90 NSchG die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern aus seiner Mitte in der Gesamtkonferenz.
- (2) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus der Anzahl der sonstigen Mitglieder der Gesamtkonferenzen nach §36 NSchG:
 - mehr als 70 stimmberechtigte Mitglieder: 18
 - 51 bis 70 stimmberechtigte Mitglieder: 14
 - 31 bis 50 stimmberechtigte Mitglieder: 10
 - 11 bis 30 stimmberechtigte Mitglieder: 6
 - bis zu 10 stimmberechtigte Mitglieder: 4

§7

- (1) Der SER wählt die Delegierten für den Stadtelternrat, Kreiselternrat, sowie die EV für den Schulvorstand und die Fachkonferenzen.

Vierter Teil Aufgaben des Vorstandes

§8

- (1) Der Vorstand leitet die Sitzungen und Verhandlungen des SER.
- (2) Der Vorstand vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben.
- (3) Mindestens ein Mitglied des SER - Vorstandes sollte im Schulvorstand vertreten sein.
- (4) Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Wenn keine Beschlüsse vorliegen, aber Entscheidungen gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Der Vorstand achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung.

§9

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstand gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen des SER,
- die Führung der Teilnehmerliste der SER - Sitzung,
- die Entgegennahme und Überprüfung der Sitzungsprotokolle
- die Ausführung der Beschlüsse des SER,
- die Koordination der Zusammenarbeit mit den EV im Schulvorstand, den Delegierten im Kreiselternrat und Ausschüssen des SER,
- die Information der neugewählten EV über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER,
- die Beratung und Unterstützung der EV bei ihrer Arbeit,
- die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kollegium,
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben.

Fünfter Teil

Sitzungen des Schulelternrats

§10

- (1) Die / Der SER-Vorsitzende lädt den SER mindestens zweimal im Schuljahr zu ordentlichen Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor der Sitzung. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:
 - auf Beschluss des SER-Vorstandes
 - auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des SER
 - auf Antrag der Schulleitung
 - auf Antrag der einfachen Mehrheit der EV im Schulvorstand.
- (3) Soweit die einzelnen EV über eine E-Mailadresse verfügen, wird ihnen die Einladung papierlos zugestellt. Sofern auf einer Sitzung Wahlen stattfinden sollen, werden Einladungen in Papierform versandt.

§11

- (1) Die Einladungen enthalten die vom SER-Vorstand festgelegte Tagesordnung (TO). Die TO soll so ausführlich angegeben sein, dass die Mitglieder des SER sich auf die Sitzung vorbereiten können.
- (2) Anträge zur übersandten TO sollen bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit Erläuterung an die / den SER-Vorsitzenden, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten SER-Mitglieder.

§12

- (1) Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten schulöffentlich zu tagen. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.
- (2) Zu den Sitzungen des SER ist die Schulleitung und die Vorsitzende / der Vorsitzende des Fördervereins grundsätzlich einzuladen. Die Mitglieder des SER können auf Antrag beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte unter sich zu beraten.

§13

- (1) Grundsätzlich sind in die TO folgende Punkte aufzunehmen:
- Feststellung der Tagesordnung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Bericht des SER-Vorstandes
 - Bericht aus dem Schulvorstand
 - Bericht von Konferenzmitgliedern
 - Bericht des Fördervereins.

§14

- (1) Die Sitzungen des SER werden von der / dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des SER-Vorstandes geleitet. Die Sitzungsleitung hat das Recht, das Wort zu entziehen, wenn nicht zur Sache oder zu lange gesprochen wird. Bei Einsprüchen gegen die Sprechdauer oder den Wortentzug entscheidet der SER durch offene Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Sitzungen des SER beschränken sich auf eine Dauer von zwei Stunden. Eine zweimalige Verlängerung der Sitzung um jeweils höchstens 15 Minuten ist auf Beschluss der Stimmberechtigten möglich.
- (3) Bei Aussprachen wird eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt. Die Redezeit kann begrenzt werden.
- (4) Anträge zum Verfahrensablauf werden sofort entschieden, eine Gegenrede ist möglich. Hierzu zählen insbesondere
- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
 - Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Schluss der Rednerliste oder der Debatte
 - Begrenzung der Redezeit
 - Unterbrechung oder Verlängerung der Sitzung
- Wer in der Aussprache persönlich genannt worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern.

Sechster Teil Beschlussverfahren und Abstimmungen

§15

- (1) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten und ein Mitglied des SER-Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorstand vor Beginn der Sitzung fest.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit erfolgen die Abstimmungen in der nächsten Sitzung und zwar auch, wenn diese erneut beschlussunfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§16

- (1) Beschlussfassungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Wahlen zu schulischen und außerschulischen Gremien sind in der Tagesordnung anzukündigen.
- (2) Sollen abweichend von der Tagesordnung Beschlüsse gefasst werden, müssen die anwesenden Stimmberechtigten dem mehrheitlich zustimmen.

§17

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten SER - Mitglieder gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§18

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel.

§19

- (1) SER Mitglieder, die gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind, besitzen eine Stimme je vertretener Klasse.

Siebenter Teil Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand

§20

- (1) Für die Wahlen der EV im Schulvorstand und ihre Zusammenarbeit mit dem SER gilt der Beschluss des SER v. 23.02.2010 (s. Anlage 1).

Achter Teil Protokoll

- (1) Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollanten innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER - Sitzung übersandt werden. Der Versand der Protokolle erfolgt unter den in § 10 (3) genannten Bedingungen papierlos.
- (2) Das Protokoll wird durch die SER-Mitglieder im Wechsel geführt.
- (3) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.

Neunter Teil Wahlordnung des SER

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz und der hierzu erlassenen Niedersächsischen Elternwahlordnung (EltWahlO, NI) sind zwei Verfahren für die Wahl von Elternvertreterinnen und Elternvertretern zulässig:

- Variante A (Regelfall): Jeder Posten ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen der Anwesenden erhält.

- Variante B (Ausnahme): Stehen mehrere gleichwertige Posten zur Wahl, so können diese in einem Wahlgang besetzt werden. Gewählt sind die Personen mit den meisten Stimmen, Stellvertretungen werden in der Reihenfolge der nächsthöchsten Stimmenzahl besetzt.

Für alle Wahlen an der IGS Friesland gilt:

- Für die Wahlen gilt neben der EltWahlO, NI die Geschäftsordnung (GO) des SER.
- Wahlberechtigt sind nur anwesende Erziehungsberechtigte.
- Stellen sich nicht anwesende Personen zur Wahl, hat eine schriftliche Bewerbung um den konkreten Posten vorzuliegen.

Wahlverfahren für einzelne Gremien:

1. Klassenelternvertreter/innen und deren Stellvertreter/innen werden nach Variante A gewählt. Sind nicht mehr als zwei Bewerber/innen vorhanden, ist es auf Antrag zulässig, die Wahl insgesamt nach Variante B durchzuführen.
2. Der Vorstand des SER (Vorsitzende/r und Vorstandsmitglieder) wird grundsätzlich nach Variante A gewählt. Hierbei sollte dem Prinzip der Jahrgangsvertretung Rechnung getragen werden. Sind nicht mehr Bewerber/innen als Vorstandssitze vorhanden, ist es auf Antrag zulässig, die Wahl insgesamt nach Variante B durchzuführen.
3. Die Mitglieder des SER-Vorstands sollten der Gesamtkonferenz angehören.
4. Die Elternvertreterinnen / Elternvertreter im Schulvorstand sind in einem gesonderten Wahlgang nach Variante B zu wählen. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen der Anwesenden erhält. Wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder des SER. Stellen sich nicht anwesende Personen zur Wahl, hat eine schriftliche Bewerbung um den konkreten Posten vorzuliegen (s. Anlage 1).
5. Die Besetzung von Vertretern/innen für Klassen- oder Fachkonferenzen erfolgt nach Variante B. Mitglieder zu sonstigen Gremien werden zunächst vom SER-Vorstand entsandt. Über die Entscheidung hat der SER-Vorstand auf der nächsten stattfindenden SER-Sitzung zu berichten.

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist am 22.09.2011 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des SER